

Marktordnung für den Zintemaat

(Meckenheimer Weihnachtsmarkt)

Inhalt

1	Präambel.....	1
2	Ziel des Marktes.....	2
3	Marktzeiten	2
4	Zulassung von Marktbesckickern.....	3
5	Verkauf von Waren	3
6	Marktdurchführung	3
6.1	Verhalten der Marktteilnehmer	3
6.2	Auf- und Abbau	4
6.3	Dekoration	4
6.4	Eigenwerbung	5
6.5	Strom und Wasser.....	5
6.6	Müllvermeidung/Müllentsorgung	5
6.7	Hygiene und Sicherheit	5
6.8	Lärmschutz und Musik.....	6
6.9	Heizungsbetrieb.....	6
6.10	Feuerstellen.....	6
6.11	Bewachung der Marktstände.....	6
6.12	Haftung/Versicherung	6
6.13	Witterungsbedingungen	7
6.14	Parken.....	7
6.15	Verstoß gegen die Marktordnung	7
6.16	Schlussbestimmungen	7

1 Präambel

Hinweis: In dieser Marktordnung haben wir die Bezeichnung für die Marktteilnehmer, welche mit „Händler“, „Besckicker“, „Anbieter“, „Benutzer“ usw. betitelt werden, vereinheitlicht. Die vorliegende Marktordnung spricht daher nur von „Marktbesckicker“ und „Aussteller“. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird dabei darauf verzichtet, immer alle Geschlechterformen zu benennen. Gemeint sind selbstverständlich immer alle Formen – für alle am Marktgeschehen Beteiligten Personen.

Der Zintemaat als Meckenheimer Weihnachtsmarkt dient der der Förderung und Vermarktung Meckenheimer und Rheinischer Produkte und handwerklicher Traditionen. Er erhält als Dachmarke die Bezeichnung

Zintemaat – Weihnachtszeit in Meckenheim

Der Zintemaat findet auf dem Kirchplatz in Meckenheim statt. In der Regel steht für die Verkäufer von Waren ein großes Festzelt zur Verfügung, die Catering-Stände befinden sich im Außenbereich.

Veranstalter des Zintemaat ist der Meckenheimer Verbund e.V. (nachfolgend Veranstalter genannt). Er ist in dieser Eigenschaft für die Organisation und Durchführung des Zintemaat verantwortlich. Die Umsetzung erfolgt durch ehrenamtlich Tätige, genannt das „Zintemaat-Team“, dem auch die Marktaufsicht/Marktleitung obliegt. Den Anweisungen der Marktaufsicht/Marktleitung ist Folge zu leisten.

2 Ziel des Marktes

Der Zintemaat dient der Bereitstellung von regionalen handwerklichen Waren und Dienstleistungen, die im Einklang mit der Advents- und Weihnachtszeit stehen. Dazu gehören insbesondere:

- Kunsthandwerk und Geschenkartikel
- Kulinarische Angebote (insbesondere weihnachtliche und rheinische Spezialitäten, Glühwein, etc.)
- Unterhaltungsangebote (z.B. Musik, Bühnenprogramm, Fahrgeschäfte, Kinderaktivitäten)

Das Konzept des Zintemaat beruht im Wesentlichen auf 2 Säulen:

- Es wird keine Handelsware angeboten, sondern nur handwerklich/kunsthandwerklich hergestellte Produkte
- Das Catering wird ist den örtlichen Vereinen, Mitgliedern des Meckenheimer Verbundes e.V. oder dem Meckenheimer Verbund nahestehenden Organisationen/Unternehmern vorbehalten.

3 Marktzeiten

Der Zintemaat findet an jedem 2. Adventwochenende des Jahres statt. Öffnungszeiten sind in Regel Freitag von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr, Samstag von 11.30 Uhr bis 21.00 Uhr und Sonntag von 11.30 bis 20.00 Uhr. Die genauen Zeiten werden etwa Anfang November bekannt gegeben.

Die Marktbeschicker sind verpflichtet, während der gesamten Öffnungszeiten des Weihnachtsmarkts für eine Betreuung ihrer Marktstände zu sorgen. Ein verspätetes Öffnen oder verfrühtes Schließen des Marktstandes ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Marktleitung zulässig.

4 Zulassung von Marktbeschickern

Die Auswahl der Marktbeschicker erfolgt durch den Veranstalter. Dieser behält sich das Recht vor, Bewerbungen abzulehnen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn das Angebot die Qualität des Marktes gefährdet oder auf dem Markt zu viele ähnliche Waren angeboten werden oder kein das Platzangebot nicht ausreicht. Eine Zulassung zum Zintemaat erfolgt durch die Anmeldebestätigung durch den Veranstalter.

5 Verkauf von Waren

Verkauft werden dürfen nur handgefertigte Produkte, die den festlichen Charakter des Marktes widerspiegeln und mit der Weihnachtszeit in Einklang stehen (z.B. Geschenke, Kunsthandwerk, weihnachtliche Dekoration, saisonale Lebensmittel und Getränke).

Der Verkauf von illegalen oder gesundheitsschädlichen Produkten ist strengstens untersagt.

Die Marktaufsicht behält sich das Recht vor, den Verkauf bestimmter Waren zu untersagen, wenn diese gegen die Festlegungen des Marktes oder geltende rechtliche Bestimmungen verstoßen.

Der Verkauf von Alkohol darf nur in den dafür vorgesehenen Bereichen und unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Notwendige Schankgenehmigungen sind von den Ausstellern selber einzuholen.

6 Marktdurchführung

6.1 Verhalten der Marktteilnehmer

Alle Marktteilnehmer (Marktbeschicker, Besucher, Dienstleister) sind verpflichtet, respektvoll miteinander umzugehen. Belästigung oder diskriminierendes Verhalten wird nicht toleriert.

Die Sicherheit der Besucher hat höchste Priorität. Es ist auf eine ordnungsgemäße Verkehrsführung, insbesondere in Stoßzeiten, zu achten. Die Marktaufsicht hat das uneingeschränkte Anordnungsrecht.

6.2 Auf- und Abbau

Als Markt- und Ausstellungsfläche dient der Kirchplatz in Meckenheim auf dem ein Ausstellungszelt und im Außenbereich Weihnachtshütten (Markthütten) zur Verfügung gestellt werden. Auch eigene Hütten der Marktbesucher sind nach Rücksprache möglich.

Im Ausstellungszelte sind die Stände innerhalb der zugewiesenen Verkaufsfläche vom Marktbesucher eigenständig aufzubauen. Es ist nicht zulässig, in den Boden oder an den Wänden des Zeltes Schrauben oder Nägel anzubringen. Auch in den Markthütten dürfen Nägel nur so verwendet werden, dass die Markthütten nicht dauerhaft beschädigt werden.

Die angemieteten Markthütten im Außenbereich werden vom Veranstalter auf- und abgebaut.

Standplätze für eigene Markthütten werden nach individueller Abstimmung zur Verfügung gestellt. Der Auf- und Abbau von eigenen Hütten erfolgt durch den Marktbesucher. Die Zeiten für den Auf- und Abbau werden individuell abgestimmt.

Alle Marktstände erhalten eine Standnummer. Die zugelassenen Marktbesucher haben an ihren Marktständen deutlich sichtbar ein Schild anzubringen, auf dem die Standnummer und Name und Anschrift des Betreibers deutlich sichtbar zu lesen ist. Wegen der einheitlichen Gestaltung werden entsprechende Schilder durch den Veranstalter gestellt.

Die Übergabe der Marktstände an die Marktbesucher erfolgt am Donnerstag vor dem Markt. Uhrzeit und Modalitäten werden ca. 10 Tage vorher bekannt gegeben.

Zeiten für den Abbau werden ebenfalls ca. 10 Tage vor dem Markt bekanntgegeben. Die Stände und die Markthütten müssen vollständig geräumt zurückgegeben werden. Tackerklammern, Schrauben, Nägel, Reißzwecken und Ähnliches sind zu entfernen.

Ein Abbau der Stände – auch teilweise – und ein Abtransport von Waren vor dem offiziellen Markt-Ende sind unzulässig.

Bei Schluss des Zintemaat müssen die Marktbesucher die ihnen überlassenen Flächen/Markthütten besenrein an den Veranstalter übergeben.

Der Veranstalter behält sich vor, alle Waren und Gerätschaften der Marktteilnehmer, die sich nach dem für den Abbau festgelegten Termin noch auf dem Weihnachtsmarktgelände befinden, auf Kosten des Marktteilnehmers abzutransportieren und auf Lager zu nehmen.

6.3 Dekoration

Der Veranstalter sorgt für eine zentrale weihnachtliche Dekoration auf dem Platz. Die Marktbesucher mit Weihnachtshütten im Außenbereich sind verpflichtet, für die Beleuchtung der Dach-Dekoration dem Veranstalter eine freie Steckdose zur Verfügung zu stellen.

Die Marktbesucher sind verpflichtet, ihren Marktstand weihnachtlich zu schmücken.

Der Veranstalter stellt den Marktbeschickern je nach Möglichkeiten Tannengrün, Handbunde und einzelne Tannenbäume zur Verfügung. Diese können die Marktbeschicker für die Dekoration verwenden.

6.4 Eigenwerbung

Werbung aller Art für das eigene Unternehmen des Marktteilnehmers ist nur innerhalb des Verkaufsstandes und nur für die ihm selber hergestellten oder vertriebenen Waren erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

6.5 Strom und Wasser

Mit der Anmeldung sind dem Veranstalter über das Anmeldeformular der erforderliche Anschlusswert in KW mitzuteilen. Der Anschlusswert wird bei der Auslegung der Stromversorgung, die ein örtliches Elekrounternehmen durchführt, berücksichtigt. Nur in dem aufgegebenen Umfang wird die Stromversorgung gewährleistet. Von der Anmeldung abweichende Forderungen sind mit dem Veranstalter vorab abzusprechen.

Marktbeschicker müssen sich bei der Marktleitung für die Strom- und Wasseranschlüsse anmelden. Der Veranstalter stellt Stromanschlüsse zur Verfügung. Für die Leitungen/Stromkabel von der Anschlussstelle bis zum Marktstand müssen die Marktbeschicker sorgen. Sie sind auch für die sichere Nutzung verantwortlich. Es dürfen ausschließlich VDE geprüfte Verlängerungskabel, Verteilersteckdosen sowie Geräte benutzt werden.

6.6 Müllvermeidung/Müllentsorgung

Das Vermeiden von Müll steht an oberster Stelle. Das Erscheinungsbild des Marktes darf nicht durch herumliegenden Müll beeinträchtigt werden. Die Marktbeschicker haben für die Entsorgung von Altglas, Einweggeschirr, Speiseabfällen und anderem Müll zu sorgen. Marktbeschicker, die Speisen oder Getränke zum unmittelbaren Verzehr anbieten, haben neben ihrer Hütte in ausreichender Anzahl geeignete Sammelbehälter aufzustellen und an der vom Veranstalter benannten Sammelstelle zu entsorgen.

6.7 Hygiene und Sicherheit

Die Betreiber von Catering-Ständen sind verpflichtet, die gebotenen Hygienevorschriften zu beachten.

Für die Ausstattung der Markthütten und der Ausstellungsfläche im Zelt mit Regalen, Lampen und sonstigen Geräten sorgen die Marktbeschicker in eigener Regie. Dabei sind die geltenden sicherheitstechnischen Regelungen einzuhalten.

Die Marktbeschicker sind für die Verkehrssicherheit ihrer Marktstände verantwortlich.

6.8 Lärmschutz und Musik

Die Nutzung von Lautsprechern und ähnlichen Geräten ist nur in Absprache mit der Marktaufsicht gestattet.

Der Veranstalter sorgt für eine zentrale Beschallung des Veranstaltungsortes.

6.9 Heizungsbetrieb

Die Markthütten im Außenbereich dürfen nur mit Gas beheizt werden. Jeder Marktbeschicker ist selbst dafür zuständig. Zulässig sind nur sicherheitsgeprüfte Heizgeräte, die ein Prüfsiegel tragen. Beim Einsatz von mobilen Gasgeräten sind die Gasleitungen und Ventilanschlüsse auf Dichtigkeit zu überprüfen. Beim Betrieb solcher Geräte ist auf den Brandschutz zu achten.

Die Nutzung von elektrischen Heizgeräten, auch innerhalb des Zelt, ist untersagt.

6.10 Feuerstellen

Das Abbrennen von Schwedenfeuer oder anderen offenen Feuerstellen ist aus Gründen des Brandschutzes ausschliesslich dem Veranstalter erlaubt.

Im Zelt werden vom Veranstalter die vorgeschriebenen Feuerlöscher vorgehalten.

In den Markthütten im Außenbereich ist ein 6.kg-Pulverlöscher vorzuhalten. Bei Imbissbetrieben ist zusätzlich eine Löschdecke oder Fettbrandlöscher erforderlich. Der Marktbeschicker haftet für Folgeschäden bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung.

6.11 Bewachung der Marktstände

Eine Bewachung des Zintemaatgeländes wird durch den Veranstalter ab Freitagabend geregelt, ohne dass der Veranstalter für Verluste oder Beschädigungen an Warenbeständen, Ausstattungsgegenständen und Geräten des Marktbeschickers haftet. Die Marktstandbewachung während der Auf- und Abbauzeiten und der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache der Marktbeschicker. Zur Nachtzeit müssen wertvolle und leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

6.12 Haftung/Versicherung

Die Marktbeschicker haften für Schäden, die durch ihr Verhalten verursacht oder mit verursacht werden, einschließlich der Schäden, die am Zelt oder an den Hütten auf dem Zintemaatgelände sowie am Zintemaatgelände selbst und dessen Einrichtungen entstehen. Dieser Haftungsausschluss des Veranstalters gilt darüber hinaus auch beim Einsatz eigener Markthütten.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Waren oder Ausstattungen der Marktbeschicker. Jeder Marktbeschicker ist für

den Schutz seines Eigentums selbst verantwortlich. In der Nacht von Sonntag auf Montag findet keine Nachtwache mehr statt – bitte sichern Sie daher Ihr Eigentum.

Eine Versicherung der Waren, Ausstattungsgegenstände und Geräte gegen alle Risiken im Zusammenhang mit dem Zintemaat, insbesondere gegen Beschädigung, Brand, Diebstahl, etc. ist - sofern gewünscht - Angelegenheit der Marktbeschricker.

6.13 Witterungsbedingungen

Im Falle von extremen Witterungsbedingungen (z.B. Unwetter, starke Schneefälle) behält sich die Marktaufsicht vor, den Markt zu schließen oder bestimmte Bereiche zu sperren.

Im Außenbereich obliegt es den Marktbeschrickern, die Fläche vor ihren Verkaufsständen schneefrei zu halten.

6.14 Parken

Während der Auf- und Abbauzeiten des Marktes darf die Marktfläche zum Be- und Entladen befahren werden. Die Aussteller werden gebeten, ihre Fahrzeuge schnellstmöglich wieder von der Marktfläche zu entfernen.

Es gibt keine gesonderten Aussteller-Parkplätze. Auf den umliegenden Parkplätzen sind die Parkregelungen der Stadt Meckenheim zu beachten.

Ausstellern werden gebeten, ihre Autos mit einem Hinweisschild „Zintemaat-Aussteller“ zu versehen und dort die Telefonnummer anzugeben.

6.15 Verstoß gegen die Marktordnung

Verstöße gegen diese Marktordnung haben eine Verwarnung oder den Ausschluss vom Markt zur Folge. Die Marktaufsicht kann den Standbetreiber ohne Rückerstattung von Gebühren vom Markt zu verweisen.

6.16 Schlussbestimmungen

Mit der Anmeldung zum Zintemaat muss diese Marktordnung verbindlich anerkannt werden.

Sofern die Stände von Marktbeschrickern nicht in einem Zelt, sondern in Marktbuden untergebracht werden, gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

Diese Marktordnung ist ab dem 01.09.2026 gültig. Alle vorhergehenden Regelungen verlieren mit diesem Datum ihre Gültigkeit.